

STADT BAD WALDSEE  
Landkreis Ravensburg

**Festsetzung der Grundsteuer 2026 durch öffentliche  
Bekanntmachung**

**I. Festsetzung der Grundsteuer 2026**

Vom Gemeinderat wurden in der Haushaltssatzung vom 03.02.2026 für das Kalenderjahr 2026 die Hebesätze für die Grundsteuer von 425 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und 220 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr 2025 sind die Hebesätze daher unverändert.

**1. Steuerfestsetzung**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 51 Abs. 3 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Jahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

**2. Zahlungsaufforderung**

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2026 zu den Fälligkeitsterminen (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, bzw. 01. Juli bei Jahreszahlung) mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Sofern Sie ein Lastschriftmandat haben wird Ihnen zu den genannten Terminen die Grundsteuer eingezogen.

**II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Bad Waldsee, Hauptstraße 12, 88339 Bad Waldsee erhoben werden.

**III. Hinweise**

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

#### **IV. Auskünfte**

Auskünfte erteilt der Fachbereich Finanzen, Abteilung kommunale Steuern und Abgaben, Hauptstraße 12, 1 OG, Zimmer 110, 88339 Bad Waldsee, Telefon 07524/ 94-1327 oder 07524/ 94-1755.

Sprechzeiten: Montag – Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr
Montag	14.00 – 17.30 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Bad Waldsee, 13.02.2026

gez. Monika Ludy, Bürgermeisterin